

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 10.07.1826 publ. 29.07.1826

d. J. in Betreff der Erneuerung der Herrschafftlichen Erbpacht-Contracte und Gewerbs-Concessionen wegen der, im Jahr 1823. durch das Ableben des Durchlauchtigsten Herzogs Peter Friedrich Wilhelm eingetretenen Regierungsveränderung, auf desfalligen terthänigsten Vortrag der Regierung, zu bestimmen geruhet, daß

im vorliegenden Fall die Nachsuchung der Bestätigung der Herrschafftlichen Erbpacht-Contracte und Gewerbs-Concessionen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Sever nicht verfügt werden solle, sondern solche gänzlich nachzulassen sey,
welche gnädigste Bestimmung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

30) Landesherrliches Patent vom
10. Juli, publ. am 29. Juli 1826.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig u. u.

Thun kund hiemit Allen und Jedem, insbesondere den Einwohnern der Kniphäusen, daß am 8ten Juni d. J. zwischen Unserm Bevollmächtigten und dem Grafen von Bentinck, unter Vermittelung auf ge-

dachte Herr- lung des Kaiserlich Oesterreichischen und Ruf-
 schaft zu Berlin sischen, wie auch des Königlich Preussischen
 am 8. Junius sischen Hofes, ein Abkommen über die künftigen
 v. J. abgeschlos- sene, demnächst
 sene, demnächst von beiden Ehe-
 von beiden Ehe- len ratificirte
 len ratificirte und von dem
 und von dem Durchlauchtig-
 Durchlauchtig- sten Deutschen
 sten Deutschen Bunde garan-
 Bunde garan- tirt
 tirt Abkommen
 Abkommen betreffend. Wort also lautet:

Nachdem, in der Folge der mit dem Tilsiter Frieden eingetretenen politischen Ereignisse, die Herrschaft Kniphausen mit der Erbherrschaft Jever in einen gemeinschaftlichen Verwaltungs-Bezirk unter einem und demselben Gouvernement vereinigt und in dieser Vereinigung auch vorgesunden worden, als Se. Majestät der Kaiser von Rußland im Jahre 1813 von Jever wieder Besiz nahmen, demnächst Ihre Kaiserliche Majestät diese, von Allerhöchstdenenselben wieder erworbene, Erbherrschaft an Se. Durchlaucht den Herzog von Oldenburg übertragen, ohne daß weder gleichzeitig von Seiten der Verbündeten Mächte, noch auch späterhin auf dem Wiener Congresse über Kniphausen etwas festgesetzt wurde, aus dieser Unbestimmtheit aber mancherlei Irrungen entstanden, und daher, auf den Wunsch der zum Congresse in Aachen im Jahr 1818 vereinigt gewesenen Cabinette,

Rußland und Preußen sich haben bereit finden lassen, eine Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, als Besizer der Herrschaft Kniphausen, zu vermitteln, wodurch die Verhältnisse der letzteren näher bestimmt und dabei von der einen Seite das Interesse Seiner Herzoglichen Durchlaucht, besonders in Beziehung auf Statt findende Successions-Verhältnisse und auf die Lage der, die Herrschaft Kniphausen landwärts umgebenden, Erbherrschaft Tever, und von der andern Seite die Wünsche des Herrn Grafen, den Schuß des Deutschen Bundes, wie früherhin des Deutschen Reichs, zu genießen, berücksichtigt würden; so ist in Folge der, unter solcher Vermittelung jener Höfe und des zu ihnen, auf ihre besondere Einladung, hinzugetretenen Kaiserlich Oesterreichischen Hofes, Statt gefundenen Verhandlungen, und in Uebereinstimmung mit den von den vermittelnden Höfen gemachten Vorschlägen, zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, Kammerherrn, Regierungs-Rath und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Classe in Brillanten, Wilhelm Ernst Freiherr von Beaulieu-Marconnay und dem Bevollmächtigten des Herrn Grafen von

Wentinck, Hofrath Hans Wilhelm Carl Barustedt, nachstehendes Abkommen über Kniphausen wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden:

Artikel I. Der Herr Graf von Wentinck tritt für sich und seine Familie, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen nähern Bestimmungen, in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie Ihm dieselben vor Auflösung der Deutschen Reichsverfassung zustanden.

Artikel II. Damit die Herrschaft Kniphausen wieder ein integrierender Theil von Deutschland werde, zu welchem sie früherhin gehört hat, und die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit desselben, für welchen Zweck der Deutsche Bund besteht, auch auf sie sich ausdehne, ist der Herr Graf zufrieden, daß die Hoheit über Kniphausen, Ihn selbst und Seine Familie, als Besitzer der Herrschaft, jedoch nur so, wie sie vorhin bei Kaiser und Reich gewesen ist, von Sr. Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg und von Höchstdessen Nachfolgern in der Regierung dieses Herzogthums ausgeübt werde, wogegen Höchstderselbe für Sich und Seine

Nachfolger die Pflichten übernimmt, welche mit der Reichshoheit verbunden waren.

Durch diese Unterordnung bleibt das Verhältniß der Herrschaft Kniphausen, als eines besondern Landes, sowohl gegen das Herzogthum Oldenburg, als gegen die übrigen Staaten Sr. Herzoglichen Durchlaucht, unberührt.

Artikel III. Da, vermöge dieses Hoheitsverhältnisses und der dadurch begründeten Unterordnung unter ein Mitglied des Deutschen Bundes, die Herrschaft Kniphausen zu den Deutschen Bundesländern gehört, so erkennt der Herr Graf von Bentinck für Sich und Seine Familie an, daß nicht nur die Bundes- und Schluß-Acte, sondern auch alle Bundes-Beschlüsse, welche bereits ergangen sind, oder künftig noch ergehen werden, auch in Beziehung auf Kniphausen, eben so wie in den übrigen Bundesländern, volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten.

In Folge dessen versteht sich von selbst, daß unter dem Titel der ehemaligen Reichs-Gesetzgebung keine besondere Rechte über Kniphausen auf Sr. Herzogliche Durchlaucht übergehen, da die ehemalige Reichs-Gesetzgebung nur in Erlassung neuer Ordnungen und Gesetze im Reiche, mithin solcher Gesetze

§

sich äußerte, welche allgemein für die Reichsunterthanen verbindliche Kraft haben sollten; Bestimmungen aber, welche mit solchen Ordnungen und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind, gegenwärtig nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinbart werden können.

Artikel IV. Die Herrschaft Knipphausen wird zu allen nach der Matrikel aufzubringenden Lasten des Bundes, namentlich zu allen Geldleistungen und Mannschaftstellungen für das Bundesheer, in dem Verhältniß beitragen, als dieselben überhaupt auf die Deutschen Bundesländer, mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse, vertheilt werden. Dabei wollen Se. Herzogliche Durchlaucht gern dahin wirken, daß der Herrschaft Knipphausen alle diejenigen Erleichterungen zugestanden werden, welche irgend einem der, die 16te Curie bildenden, kleinern Bundesstaaten, in Folge etwa bereits ergangener oder künftiger Bundesbeschlüsse, zu Statten kommen. Die Aushebung der Mannschaften kommt zwar dem Herrn Grafen zu, auch steht Ihm frei, die deshalb für die Oldenburgischen Lande bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen, oder besondere, den Verhältnissen der Herrschaft etwa noch angemessenere, Vorschriften darüber zu erlassen. Es soll aber die

Tauglichkeit der gestellten Mannschaft nach den Grundsätzen der Oldenburgischen Verordnungen beurtheilt, die Mannschaft auch dem Oldenburgischen Contingente einverleibt werden, und einen Theil davon bilden, demgemäß auch den vorgeschriebenen Soldaten-Eid leisten, und während ihrer Dienstzeit den Oldenburgischen Militair-Gesetzen und Militair-Gerichten unterworfen seyn.

Alle für den Bund aufzubringenden Geldbeiträge werden alljährlich von dem Herrn Grafen an die Herzoglich Oldenburgischen Cassen bezahlt.

Die Herrschaft bleibt von jeder Requirirung mit dem Oldenburgischen Militair frei.

Artikel V. Der Herr Graf tritt auch in Ausübung des Rechts der besonderen Flagge für die Herrschaft Kniphausen wieder ein, wie solches vor Auflösung des Deutschen Reichs gewesen ist, jedoch unbeschadet der, in den Artikeln II. und III. enthaltenen, Bestimmungen.

Artikel VI. Auch in Ansehung der Justizgewalt wegen der Herrschaft Kniphausen erhält der Herr Graf den Genuß und die Ausübung derselben Rechte wieder, welche ihm zur Zeit des Deutschen Reichs zustanden. Die veränderte Lage der Umstände



macht indessen folgende Abänderung bei Ausübung derselben nothwendig:

- a) In allen Civil-Streitigkeiten der Knipshausenschen Unterthanen, sowohl unter sich, als wo der Herr Graf oder dessen Behörden, oder auch andere Personen Kläger sind, vertritt das Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg aus besonderem Auftrag, welcher demselben von Sr. Herzoglichen Durchlaucht, vermöge der auf Höchst dieselben im Artikel II. übertragenen Hoheit, ein für allemal ertheilt wird, die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte, und erkennt in denjenigen Fällen, worin die Competenz derselben begründet war, nach den in der Herrschaft geltenden Rechten. Dabei bleibt jedoch das gedachte Ober-Appellations-Gericht unverändert bei seiner Form und seinem Geschäftsgang.
- b) In der angegebenen Art (litt. a) vertritt jenes Gericht auch die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte in den Angelegenheiten der sonst in der Herrschaft sich aufhaltenden eximirten Personen.
- c) In Criminal-Fällen, wo eine weitere Vertheidigung zulässig ist, sollen die Acten, statt wie sonst zur Zeit des Deutschen Reichs an ein auswärtiges Juris

sten-Collegium, an das Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg zur Abfassung des Urtheils gesandt, und dieses von dem Kniphhausenschen Gerichte ebenso, wie sonst, erdffnet werden.

- d) In allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder Seiner Familie, bei welchen zur Zeit des Deutschen Reichs die höchsten Reichsgerichte competent gewesen seyn würden, sollen diese ebenfalls durch das Ober-Appellations-Gericht zu Oldenburg vertreten werden.
- e) In gleicher Art soll dasselbe an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte eintreten, wo sonst die Unterthanen der Herrschaft gegen den Herrn Grafen oder dessen Behörden, als Obrigkeit, vor denselben hätten Klage erheben können.
- f) Auch soll für Fälle, wo sonst die Erhaltung guter gemeiner Ordnung ein Einschreiten der höchsten Reichsgerichte auf Antrag des Reichsfiscals begründet hätte, ein Fiscal bestellt werden, welchen Se. Herzogliche Durchlaucht, vermöge der Höchstdenenselben übertragenen Hoheit, aus drei Ihrer Untleute oder Landgerichts-Mitglieder in den Kreisen Jever und Neuenburg, welche der Herr

Besitzer der Herrschaft in Vorschlag bringt, ernennen. Dessen Geschäft ist es auch, besonders darauf zu wachen, daß die von dem Herrn Besitzer, als Landesobrigkeit, in diesem Abkommen eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt werden. Nimmt derselbe einen Fall wahr, wo dabei etwas verabsäumt, oder in Beziehung auf Erhaltung guter gemeiner Ordnung, Grund zur Beschwerde gegeben wird, und erlangt er auf desfallige Anzeige bei dem Herrn Besitzer der Herrschaft keine Abhülfe, so bringt er die Sache an das Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg, welchem in Absicht der Entscheidung der Beschwerde von Sr. Herzoglichen Durchlaucht, vermöge zu ertheilenden Auftrags, gleiche Befugnisse eingeräumt werden sollen, als sonst den höchsten Reichsgerichten zugestanden haben.

g) Doch steht in allen unter lit. d, e und f bezeichneten Fällen dem Herrn Grafen, in Fällen lit. d auch den Gliedern Seiner Familie, das Recht zu, sowohl in der ersten, als in jeder ferner zulässigen Instanz, auf Verschiebung der Acten an eine Deutsche Juristen-Facultät zur Abfassung des Urtheils anzutragen. Wird

dieser Antrag gemacht, was jedenfalls eher geschehen muß, als die Acten zum Urtheil beschloffen angenommen werden, so hat das Ober-Appellations-Gericht dem Herrn Grafen, oder in Fällen litt. d. dem betheiligten Mitglied Seiner Familie, drei deutsche Juristen-Facultäten in Vorschlag zu bringen, woraus von demselben diejenige binnen einer, durch das Ober-Appellations-Gericht zu bestimmenden, angemessenen Frist zu wählen ist, an welche die Acten versandt werden sollen. Erfolgt der Antrag auf Actenverschickung nicht vor dem Actenbeschluß, oder die Erklärung über die gewählte Juristen-Facultät nicht vor Ablauf der dazu bestimmten Frist, so wird das Urtheil in der betreffenden Instanz von dem Ober-Appellations-Gericht selbst abgefasset.

h) Wenn die Execution eines wider den Herrn Besizer der Herrschaft ergangenen Urtheils oder Bescheides nöthig werden sollte, so erfolgt dieselbe unter der oberen Leitung des Ober-Appellations-Gerichts in Oldenburg.

Artikel VII. Alle und jede, zwischen Er. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Nachfolger in der Regierung des Herzogthums

Oldenburg einer Seite, und dem Herrn Grafen und dessen Familie anderer Seite, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, welche die Auslegung des gegenwärtigen Abkommens, imgleichen den Umfang und die Natur der Sr. Herzoglichen Durchlaucht übertragenen Hoheit und der, dem Herrn Grafen zustehenden Rechte (Artikel I.) im gegenseitigen Verhältniß zu einander an sich oder in ihrem Princip, abgesehen von der Erfüllung der daraus auf Seiten des Herrn Grafen entspringenden Verbindlichkeiten, worauf die Amts-Thätigkeit des Fiscals sich bezieht (Art. 6 litt. f), zum Gegenstande haben, werden vor eine schiebsrichterliche Behörde gebracht. Die Bildung derselben geschieht in der Art, daß die Acten über die entstandene Streitigkeit bei dem Ober-Appellations-Gerichte in Oldenburg, nach dem bei demselben Statt findenden gewöhnlichen Verfahren, instruiert, und mit Zulassung der, bei andern Rechtsfachen Statt findenden Instanzen, auch zum Spruch bei demselben vorgelegt werden, es sey denn, daß der Herr Graf es vorzieht, auch hier auf Verschickung der Acten anzutragen, in welchem Falle die obige Bestimmung (litt. g) in ihrem ganzen Umfange eintritt.

Zur völligen Unpartheilichkeit des Oberg-Appellations-Gerichts in Oldenburg bei der von ihm hiernach auszuübenden Mitwirkung in Streitigkeiten dieser Art, werden die Mitglieder desselben für dergleichen Fälle von Sr. Herzoglichen Durchlaucht des Höchstdenklichen geleisteten Huldigungs-Eides entbunden und lediglich auf den Richter-Eid verwiesen werden.

Artikel VIII. Damit ein völlig freies Verkehr zwischen den Einwohnern der Herzoglich Oldenburgischen Lande und der Herrschaft Kniphausen Statt finden könne, ist der Herr Graf bereit, ohnebeschadet Seiner Landesherrlichen Rechte, entweder die Verfassung wegen der indirecten Abgaben, welche gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg besteht, oder künftig etwa eingerichtet werden sollte, auch in der Herrschaft einzuführen, oder doch im Wege besonderer Vereinbarung diejenigen Maaßregeln anzuordnen, welche erforderlich sein möchten, damit das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Unterthanen, in Beziehung auf Erhebung in directer Abgaben, gesichert werde.

Artikel IX. Der Deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben

enthaltenen Bestimmungen achten, und insbesondere darauf halten wolle, daß die zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem, durch das gegenwärtige Abkommen vereinbarten, Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch pünktlich vollzogen werden. Zu dem Ende steht dem Herrn Besizer der Herrschaft der Recurs an die Bundesversammlung in allen vorkommenden Fällen offen.

Sobald die Garantie des Bundes erfolgt ist, tritt dieses Abkommen in Wirksamkeit. Es fallen damit auch alle besondere Befugnisse des Besizers der Herrschaft in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse, welche derselbe etwa vor Auflösung des Deutschen Reichs gehabt haben mag, hinweg, indem die Interessen sowohl des Herrn Grafen, als Seiner Untertanen bei andern Staaten durch den Souverain, welchem die vormals Kaiser und Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist, unter dem Schutze des Bundes vertreten werden.

Artikel X. Andere Rechte und Vorzüge des Herrn Grafen und Seiner Familie, außer der Beziehung zur Herrschaft Kniphausen, machen keinen Gegenstand dieses Abkommens aus. Es versteht sich daher auch